

Synopse zur Überarbeitung der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises

<u>Hauptsatzung (bisherige Fassung)</u> für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2017	<u>Hauptsatzung (Vorschlag neue Fassung)</u> für den Rhein-Sieg-Kreis vom __.__.2021
Präambel Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646; SGV. NRW. 2021), <i>zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) in seiner Sitzung am 30. März 2000 die folgende Hauptsatzung beschlossen und diese in seinen Sitzungen am 17.03.2005, 21.12.2005, 28.04.2008, 28.06.2012, 12.12.2013, 29.09.2016, 19.12.2016 und 14.12.2017 geändert:</i>	Präambel Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (in Kraft getreten am 01. Oktober 2020) bzw. durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (in Kraft getreten am 01. November 2020) in seiner Sitzung vom __.__.2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen:
§ 1 Name, Sitz und Gebiet (1) Der Kreis führt den Namen "Rhein- Sieg-Kreis". (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Siegburg. (3) Das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden: 1. Gemeinde Alfter 2. Stadt Bad Honnef 3. Stadt Bornheim 4. Gemeinde Eitorf	§ 1 Name, Sitz und Gebiet (1) Der Kreis führt den Namen Rhein-Sieg-Kreis. (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Siegburg. (3) Das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden: 1. Gemeinde Alfter 2. Stadt Bad Honnef 3. Stadt Bornheim 4. Gemeinde Eitorf

5. Stadt Hennef 6. Stadt Königswinter 7. Stadt Lohmar 8. Stadt Meckenheim 9. Gemeinde Much 10. Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid 11. Stadt Niederkassel 12. Stadt Rheinbach 13. Gemeinde Ruppichterath 14. Stadt Sankt Augustin 15. Stadt Siegburg 16. Gemeinde Swisttal 17. Stadt Troisdorf 18. Gemeinde Wachtberg 19. Gemeinde Windeck	5. Stadt Hennef 6. Stadt Königswinter 7. Stadt Lohmar 8. Stadt Meckenheim 9. Gemeinde Much 10. Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid 11. Stadt Niederkassel 12. Stadt Rheinbach 13. Gemeinde Ruppichterath 14. Stadt Sankt Augustin 15. Stadt Siegburg 16. Gemeinde Swisttal 17. Stadt Troisdorf 18. Gemeinde Wachtberg 19. Gemeinde Windeck
§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge (1) Der Kreis führt das ihm vom Innenminister NRW mit Urkunde vom 26. Mai 1955 verliehene Wappen. Es zeigt in einem silbernen Schild einen blaugekrönten und blaubewehrten, zwiegeschwänzten roten Löwen, der sich mit der linken Pranke auf einen silbernen Schild mit schwarzem Balkenkreuz stützt, mit der rechten ein goldenes Flammenschwert über seinem Haupte schwingt. Eine Darstellung ist als Anlage 1 beigelegt. (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen. Eine Darstellung ist als Anlage 2 beigelegt. (3) Der Kreis führt eine Flagge in den Farben rot und weiß, die in	§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge (1) Der Kreis führt das ihm vom Innenminister NRW mit Urkunde vom 26. Mai 1955 verliehene Wappen. Es zeigt in einem silbernen Schild einen blaugekrönten und blaubewehrten, zwiegeschwänzten roten Löwen, der sich mit der linken Pranke auf einen silbernen Schild mit schwarzem Balkenkreuz stützt, mit der rechten ein goldenes Flammenschwert über seinem Haupte schwingt. Eine Darstellung ist als Anlage beigelegt (Anlage 1). (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen. Eine Darstellung ist als Anlage beigelegt (Anlage 2). (3) Der Kreis führt eine Flagge in den Farben rot und weiß, die in

der Mitte das Kreiswappen zeigt.	der Mitte das Kreiswappen zeigt (Anlage 3).
§ 3 Verfahren des Kreistages Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der <i>übrigen</i> Ausschüsse <i>ist in</i> der vom Kreistag <i>beschlossenen</i> Geschäftsordnung geregelt.	§ Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.
§ 4 Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete". (2) Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Kreis. Kreistagsabgeordnete dürfen Ansprüche Dritter gegen den Kreis nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln. Sachkundige Bürger als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Kreis nur dann nicht geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuss. (3) Die Kreistagsabgeordneten und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit nach dem Gesetz und ihrer freien, nur	§ 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).

durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(4) Die Kreistagsabgeordneten und Ausschussmitglieder sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem Ausschuss beschlossen worden ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Hierzu gehören insbesondere alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten.

(5) Die Kreistagsabgeordneten und Ausschussmitglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergesichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt der Kreistag, bei Kreisausschussmitgliedern der Kreisausschuss und bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss. Die Genehmigung darf nur in Fällen des § 30 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung versagt werden.

(6) Verletzt ein Kreistagsmitglied oder ein Ausschussmitglied die

<i>Pflicht nach Absatz 4 und 5, kann es zur Verantwortung gezogen werden. Ist die Tat nicht mit Strafe bedroht, kann es durch Beschluss des Kreistages, des Kreisausschusses bzw. des Ausschusses mit einem Ordnungsgeld bis zu 250 EURO und für jeden Fall der Wiederholung bis zu 500 EURO belegt werden. Die Ordnungsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</i> (7) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunftspflicht erstreckt sich <i>insbesondere</i> 1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung, 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder der Bezeichnung des Berufszweiges,	(2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich 1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin, 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
---	---

3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO beruhen. <i>Die Auskunftspflicht erstreckt sich darüber hinaus auf die Vorschriften zur Herstellung von Transparenz (§ 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. geltenden Fassung.</i> 4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen. Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten	3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen. 4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen. Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die
---	---

ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.	gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.
§ 5 Stellvertreter des Landrates (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Landrates über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO zu wählen ist. (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO vertreten.	§ 5 Stellvertreter/innen des Landrates / der Landrätin (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist. (2) Der Landrat/Die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann der Landrat/die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.
§ 6 Kreisausschuss (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. <i>Bei der Zahl der Mitglieder zählt der Landrat nicht mit.</i>	§ 6 Kreisausschuss (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.

(2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. <i>Die Stellvertreter, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge.</i>	(2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Der Kreistag beschließt darüber, in welcher Reihenfolge sich Stellvertreter/innen untereinander vertreten. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreter/innen einer Fraktion oder Gruppe. (3) Der Landrat/die Landrätin ist Vorsitzende/r des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.
§ 7 Ausschüsse (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.	§ 7 Ausschüsse (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden. (2) Soweit gesetzlich nichts Anderes geregelt ist, werden die Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt.

(2) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden stellvertretende Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO gewählt. Daneben <i>vertreten</i> alle einem Ausschuss nicht angehörenden <i>Abgeordneten</i> in alphabetischer Reihenfolge die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion. Der Kreistag kann darüber hinaus Regelungen für die Vertretung durch sachkundige Bürger treffen. (3) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistags<i>abgeordnete</i> sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet. (4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistags<i>abgeordneten</i> geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas <i>anderes</i> bestimmt ist.	(3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Daneben können alle einem Ausschuss nicht angehörenden Kreistagsmitglieder die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten. Der Kreistag kann darüber hinaus Regelungen für die Vertretung durch sachkundige Bürger/Bürgerinnen treffen. (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet. (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.
§ 8 Akteneinsicht Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von <i>Mitarbeitern</i> der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.	§ 8 Akteneinsicht Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der

	Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.
§ 9 Aufwandsentschädigungen (1) Kreistags<i>abgeordnete</i> erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung <i>des Landes NRW</i> festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt. (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die nach § 41 Abs. 5 und Abs. 6 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen, <i>die der Kreistag eingerichtet hat</i>, bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an	§ 9 Aufwandsentschädigungen (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt. (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten keine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW. (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von vom Kreistag eingerichteten Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, erhalten

Sitzungen der Kreistagsfraktionen einschl. Sitzungen von Arbeitskreisen und Gremien der Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe <i>des in der Entschädigungsverordnung des Landes NRW festgesetzten Betrages</i>. (3) Die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen einschl. Sitzungen von Arbeitskreisen und Gremien der Fraktionen wird auf höchstens 18 Sitzungen im Jahr begrenzt. (4) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des	ten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion, einschließlich der Sitzungen von Arbeitskreisen und Gremien der Fraktion ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. (4) Ein weiteres Sitzungsgeld wird nur bei mehr als sechs Stunden Sitzungsdauer an einem Tag gewährt. (5) Die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen einschl. Sitzungen von Arbeitskreisen und Gremien der Fraktionen wird für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen auf höchstens 18 Sitzungen im Jahr begrenzt. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind. (6) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den
---	---

Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung. *Es werden Fahrkosten erstattet, die durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort tatsächlich entstehen. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.* Für die Benutzung eines privaten KFZs oder eines Fahrrads *wird* eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung des Landes NRW zulässigen Höchstsatzes gezahlt. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.

- (5) Dienstreisen werden *durch den Landrat* genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. *Hierzu erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung gemäß der für den Landrat jeweils maßgebenden Reisekostenstufe des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütung darf Sitzungsgeld nach Abs. 2 nicht gewährt werden.* Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrates gilt die Genehmigung

Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung **mit der Maßgabe, dass für** die Benutzung eines privaten KFZ oder eines Fahrrads eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt **wird**. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen **ehrenamtlichen** Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.

- (7) Dienstreisen werden *vom Landrat / von der Landrätin* genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern / **Stellvertreterinnen** des Landrates / **der Landrätin** gilt die Genehmigung generell erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und/oder das Gebiet der Kreise Ahrweiler, Altenkirchen und Neuwied/Rhein beschränken.

generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und/oder das Gebiet der Kreise Ahrweiler, Altenkirchen und Neuwied/Rhein beschränken. (6) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 - 7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 4. <i>(7) Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen</i>	(8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht. <i>Vgl. § 9 Abs. 2 n.F.</i>
--	--

<i>nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach der jeweiligen geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW.</i> (8) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 <i>und</i> 7 entfallen zu zwei Dritteln, wenn <i>der</i> Kreistags<i>abgeordnete</i> ununterbrochen länger als 6 Monate den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder der Gremien, in denen er den Kreis vertritt, fernbleibt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit. (9) Die Aufwandsentschädigungen entfallen in voller Höhe, wenn ein <i>Abgeordneter</i> länger als ein Jahr <i>an der parlamentarischen Arbeit</i> des Kreistages <i>und</i> seiner Ausschüsse <i>nicht mitwirkt</i> oder den Gremien, in denen er den Kreis vertritt, fernbleibt, für die über das Jahr hinausgehende Zeit.	(9) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 8 entfallen zu zwei Dritteln, wenn ein Kreistagsmitglied ununterbrochen länger als 6 Monate den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder der Gremien, in denen es den Kreis vertritt, fernbleibt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit. (10) Die Aufwandsentschädigungen entfallen in voller Höhe, wenn ein Kreistagsmitglied ununterbrochen länger als ein Jahr den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder der Gremien, in denen es den Kreis vertritt, fernbleibt, für die über das Jahr hinausgehende Zeit.
§ 10 Verdienstausschlag (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht,	§ 10 Verdienstausschlag (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht,

soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und <i>Fach</i>ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; <i>die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.</i> (2) Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder haben mindestens <i>einen</i> Anspruch auf einen Regelstundensatz in der Höhe, die durch eine Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW festgelegt wird, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben. (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der einheitliche Höchstsatz ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsvorordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.	soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, der der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in der Höhe, die durch eine Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW festgelegt wird, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben. (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
--	--

(4) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschallpau- schale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft ge- machten Einkommens nach billi- gem Ermessen festgesetzt. Der einheitliche Höchstsatz ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW Sie wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt. (5) Kreistagsmitglieder, sachkun- dige Bürger/innen und sachkun- dige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindes- tens eine ein Kind unter 14 Jah- ren oder eine anerkannt pflege- bedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche er- werbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Ab- wesenheit vom Haushalt <i>einen Stundensatz in Höhe des doppel- ten</i> Regelstundensatzes nach Maßgabe des Absatzes 2 <i>als Ent- schädigung</i>. Statt des Stunden- satzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. (6) <i>Der Verdienstausschallersatz be- trägt höchstens das Achtfache</i>	(4) Selbständige erhalten auf An- trag eine Verdienstausschallpau- schale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft ge- machten Einkommens nach billi- gem Ermessen festgesetzt und ist innerhalb eines Jahres zu be- antragen. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsver- ordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW. Sie wird mon- tags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt. (5) Kreistagsmitglieder, sachkun- dige Bürger/innen und sachkun- dige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindes- tens eine ein Kind unter 14 Jah- ren oder eine anerkannt pflege- bedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche er- werbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Ab- wesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Maß- gabe des Absatzes 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
---	--

<i>des in der EntschVO NRW festgelegten Höchstsatzes pro Tag und die Entschädigung für die Haushaltsführung höchstens das Achtfache des doppelten Regelstundensatzes nach Absatz 2 pro Tag.</i> (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z.B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens Kosten in Höhe des Regelstundensatzes nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.	(6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens Kosten in Höhe des Regelstundensatzes nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.
§ 11 Verträge	§ 11 Verträge

(1) <i>Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages.</i> <i>Ausgenommen sind:</i> a) <i>Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren,</i> b) <i>Verträge über Vermietung von Wohnungen,</i> c) <i>Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss,</i> d) <i>Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 EURO nicht übersteigt.</i> (2) <i>Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO sind der Landrat, sein allgemeiner Vertreter und die übrigen Dezernenten.</i>	Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt: 1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, 2. Verträge mit dem Landrat/der Landrätin und Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW mit Ausnahme von Arbeitsverträgen. Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet.
§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung / Übertragung von Befugnissen (1) <i>Dem Landrat obliegt die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.</i>	§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung (1) Der Landrat/Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 <i>Landeschaftsgesetz</i> NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.	(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.
§ 13 Allgemeiner Vertreter des Landrates Der allgemeine Vertreter des Landrates wird <i>durch den</i> Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er <i>führt</i> die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor".	§ 13 Allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin des Landrates / der Landrätin Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie trägt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor/Kreisdirektorin.
§ 14 Personalangelegenheiten (1) <i>Der Landrat trifft</i> die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (Dezernenten, Amtsleiter), <i>die das</i> beamtenrechtliche Grundverhältnis oder <i>das</i> Arbeitsverhältnis <i>eines Bediensteten</i> zum Kreis verändern, trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 49 Abs. 1 KrO.	§ 14 Personalangelegenheiten (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen (Dezernatsleitungen/Amtsleitungen) deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.

(2) <i>Darüber hinaus werden die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, auf den Landrat übertragen.</i> (3) <i>Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens zur Bestellung eines Schulleiters oder dessen ständiger Vertretung trifft der Kreisausschuss mit Ausnahme des Stimmrechts in der Schulkonferenz.</i>	(2) Über Vorschläge gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter/innen an den Kreisschulen entscheidet der Kreisausschuss.
§ 15 Anregungen und Beschwerden (1) <i>Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person nennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.</i> (2) <i>Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Rhein-Sieg-Kreises fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Rhein-Sieg-Kreises fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu informieren.</i>	Vgl. § 16 Abs. 1 n.F. Vgl. § 16 Abs. 2 n.F.

<i>(3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, dessen Entscheidungen von den Ausschüssen des Kreistages vorbereitet werden, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder für die nach den Bestimmungen der KrO oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist.</i>	<i>Vgl. § 16 Abs. 4 n.F.</i>
<i>(4) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</i>	<i>Vgl. § 16 Abs. 5 n.F.</i>
<i>(5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde soll außerdem abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. Des weiteren soll von einer Behandlung abgesehen werden, wenn sich bereits</i>	<i>Vgl. § 16 Abs. 6 n.F.</i>

<i>der Petitionsausschuss des Bundestages oder eines Landtages mit dem gleichen Sachverhalt beschäftigt.</i> <i>(6) Der Landrat unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.</i>	<i>Vgl. § 16 Abs. 7 n.F.</i> § 15 Gleichstellungsbeauftragte (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen betreffen, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Ebenso werden Männer in Einzelfällen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie beraten. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
---	---

	(2) Der Landrat/die Landrätin ist Dienstvorgesetzte/r der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.
§ 16 Gleichstellungsbeauftragte <i>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen, bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.</i>	<i>Vgl. § 15 Abs. 1 n.F.</i>

<i>(2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Information erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.</i>	Vgl. § 15 Abs. 2 n.F.
<i>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.</i>	entfällt
<i>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Landrates widersprechen. Dies gilt für alle Maßnahmen, die sie für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz und anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern oder dem Frauenförderplan hält. In diesem Fall hat der Landrat den Kreistag zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.</i>	entfällt
	§ 16 Anregungen und Beschwerden

	(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten. (2) Anregungen und Beschwerden sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung des Kreisausschusses einzureichen. Der Landrat / Die Landrätin informiert den Petenten / die Petentin, wann und wie die Anregung oder Beschwerde behandelt wird und ob eine Verweisung in den Fachausschuss empfohlen wird. Petenten sollen sich einmalig mündlich, beschränkt auf maximal drei Minuten, zu ihrer Anregung oder Beschwerde äußern dürfen. Sollte ihr Anliegen im Fachausschuss behandelt werden, können sich Petenten in diesem, aber darüber hinaus nicht mehr im Kreisausschuss äußern. Machen sie von ihrem Rederecht im Fachausschuss keinen Gebrauch, so steht ihnen dieses im Kreisausschuss zu. (3) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Rhein-Sieg-Kreises
--	--

	fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Rhein-Sieg-Kreises fallen, sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/Die Petentin ist hierüber zu unterrichten. (4) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin zurückzugeben. (5) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, dessen Entscheidungen von den Ausschüssen des Kreistages vorbereitet werden, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so
--	---

	bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt. (6) Dem Petenten/Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. (7) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. Des Weiteren soll von einer Behandlung abgesehen werden, wenn sich bereits der Petitionsausschuss des Bundestages oder eines Landtages mit dem gleichen Sachverhalt beschäftigt. (8) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet den Petent/die Petentin über die Entscheidung
--	---

	über die Anregung oder Beschwerde.
§ 17 Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden <i>grundsätzlich vollzogen</i> durch die Bereitstellung im Internet auf der <i>Homepage</i> des Rhein-Sieg-Kreises www.rhein-sieg-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen. (2) Nachrichtlich wird auf die <i>erfolgte</i> Bereitstellung und die Internetadresse in folgenden Tageszeitungen hingewiesen: - a.) Rhein-Sieg-Anzeiger - b.) Rhein-Sieg-Rundschau - c.) Bonner Rundschau - d.) General-Anzeiger für Bonn und Umgebung (3) Unbenommen von Absatz 1 kann in Ausnahmefällen die öffentliche Bekanntmachung unmittelbar in den in Absatz 2 aufgeführten Tageszeitungen erfolgen. (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlich-	§ 17 Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter www.rhein-sieg-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist. (2) Nachrichtlich wird auf die Bereitstellung und die Internetadresse in folgenden Tageszeitungen hingewiesen: a) Rhein-Sieg-Anzeiger b) Rhein-Sieg-Rundschau c) Bonner Rundschau d) General-Anzeiger für Bonn und Umgebung (3) Unbenommen von Absatz 1 kann in Ausnahmefällen die öffentliche Bekanntmachung unmittelbar in den in Absatz 2 aufgeführten Tageszeitungen erfolgen. (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlich-

keit durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Kreises am Kreishaus in Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, und am Dienstgebäude in Rheinbach, Grabenstraße 39, sowie durch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Aushang an ihrer Bekanntmachungstafel übersandte Informationsblätter unterrichtet. <i>(5) Der wesentliche Inhalt der Kreistagsbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder über die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit der Kreistag nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.</i>	keit durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Kreises am Kreishaus in Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, und am Dienstgebäude in Rheinbach, Grabenstraße 39, sowie durch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Aushang an ihrer Bekanntmachungstafel übersandte Informationsblätter unterrichtet. e n t f ä l l t
§ 18 Funktionsbezeichnungen Die Funktionsbezeichnungen im Text dieser Hauptsatzung werden gemäß § 11 KrO in weiblicher oder männlicher Form geführt.	e n t f ä l l t
§ 19 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten <i>(1) Bis zum 31.12.2001 gelten die in dieser Satzung in EURO ausgewiesenen Beträge nur nachrichtlich - soweit gesetzlich keine anderen Regelungen getroffen werden.</i> <i>(2) Die Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1999 in Kraft.</i>	§ 18 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 31.03.2000 in ihrer Fassung vom 14.12.2017 außer Kraft.

(3) Die vom Kreistag am 17.03.2005 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.04.2005 in Kraft. (4) Die vom Kreistag am 21.12.2005 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2005 in Kraft. (5) Die vom Kreistag am 28.04.2008 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 20.05.2008 in Kraft. (6) Die vom Kreistag am 28.06.2012 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 24.07.2012 in Kraft. (7) Die vom Kreistag am 12.12.2013 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 13.01.2014 in Kraft. (8) Die vom Kreistag am 29.09.2016 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 30.10.2016 in Kraft. (9) Die vom Kreistag am 19.12.2016 beschlossene 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. (10) Die vom Kreistag am 14.12.2017 beschlossene 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.	
---	--

	Bekanntmachungsanordnung Die vorstehende Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 25.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, (b) die Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, (c) der Landrat/die Landrätin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
--	---